

## Wichtige Hinweise

1. **Fahrtkosten:**
  - a) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.
  - b) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges werden für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 € ersetzt.
  - c) Bei Benutzung von einem Taxi können die tatsächlich entstandenen Kosten bis zu 0,25 € für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs erstattet werden. Sofern geltend gemacht wird, dass die Fahrt mit dem Taxi aus gesundheitlichen Gründen geboten war, muss dies vom Sachverständigen auf dem beigefügten Vordruck bestätigt werden.
  - d) Für eine notwendige Begleitperson kann nur dann Kostenerstattung erfolgen, wenn der Gutachter die Notwendigkeit der Begleitung in beiliegenden Vordrucken bescheinigt und Sie dem Begleiter zum Ersatz verpflichtet sind.
2. Die Entschädigung für Verdienstausschlag, für Nachteile bei der Haushaltsführung und für Zeitversäumnis (Mindestentschädigung) richtet sich nach §§ 20 bis 22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung (JVEG). Beabsichtigen Sie, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst zu beantragen, so lassen Sie bitte die beiliegenden Vordrucke von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen. Evtl. Ausfall von Arbeitslosengeld bzw. -hilfe wird erstattet, wenn eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes vorgelegt wird. Falls Sie einen freien Beruf angehören oder ein selbständiges Gewerbe betreiben, kann Ihnen eine Entschädigung für Ausfall an Arbeitsverdienst nur gezahlt werden, wenn ein Verdienstausschlag tatsächlich eingetreten ist.
3. Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin bzw. die Untersuchung stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält gem. § 6 Abs. 1 JVEG für die Zeit, während er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bestimmt. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird gem § 6 Abs. 2 JVEG ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
4. Sonstige Kosten (z.B. Begleitperson, Vertretung) werden ersetzt, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind. Bei einer Vertretung bedarf es insbesondere des Nachweises, dass der Vertreter nicht im dauernden Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen steht. Eine Empfangsbescheinigung des Vertreters über die gezahlten Vertretungskosten sollte Ihrem Antrag beigefügt werden.
5. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn der Antrag auf Entschädigung nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der ambulanten oder stationären Untersuchung durch den Sachverständigen beim Gericht eingegangen ist.
6. Auf Antrag kann ein angemessener Vorschuss bewilligt werden, wenn erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden. Der Antrag ist bei Gericht zu stellen, das den Sachverständigen beauftragt hat.